



GEMEINDE JOSSGRUND

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN BÜRGERSAAL IM OT OBERNDORF

§ 1

Der Bürgersaal im Ortsteil Oberndorf dient der Bevölkerung der Gemeinde Jossgrund in erster Linie zur Durchführung kultureller Veranstaltungen. Er ist mit seinen Einrichtungen Eigentum der Gemeinde Jossgrund.

§ 2

Benutzungsrecht

- a) Der Bevölkerung wird der Bürgersaal mit seinen Einrichtungen für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und zur Durchführung von Familienfeiern zur Verfügung gestellt. Ebenso steht er den demokratischen Parteien und Wählergruppen, sowie kirchlichen Veranstaltern zur Verfügung. Im Bürgerhaus sind keine öffentlichen Tanzveranstaltungen mit vorwiegend überörtlichem Charakter zugelassen. Die Vermietung an Privatpersonen erfolgt nur, wenn diese ihren Wohnsitz in Jossgrund haben.
- b) Soweit es möglich ist, kann der Bürgersaal mit seinen Einrichtungen auch für kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Saales besteht nicht.
- d) Eine Untervermietung an dritte Personen ist nicht zulässig.
- e) Ortsansässigen Vereinen, Gruppen usw. wird bei der Vergabe der Einrichtung Vorrang vor auswärtigen Benutzern eingeräumt. (Entscheidend ist der Tag der Anmeldung)

§ 3

Genehmigungsverfahren

- a) Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgersaales erfolgt durch den Gemeindevorstand. Der Benutzer hat einen schriftlichen bzw. mündlichen Antrag an diesen zu stellen. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- b) Werden bei der Vermietung der Saales auch Einrichtungsgegenstände, die über eine normale Ausstattung hinausgehen, überlassen (Kaffeemaschine, Geschirr, Gläser usw.), ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen.

§4 Hausrecht

- a) Die Gemeinde übt in dem Gebäude grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen, des mit der Hausmeistertätigkeit Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- b) Die Benutzer haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung Hausrecht. Die Benutzer sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und haben dessen Anweisung zu befolgen.

§ 5 Haftungsausschluß

Der Mieter stellt die Gemeinde Jossgrund von allen mittelbaren und unmittelbaren Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar ergeben. Der Haftungsausschluß zu Gunsten der Gemeinde betrifft das gesamte Grundstück der Bürgerhauses sowie die Parkflächen.

§ 6

Der Mieter verpflichtet sich, alle benutzten Räume (Saal, Thekenvorraum, Flur, Treppen, Toiletten, Kühlraum) in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Tische und Stühle sind an den vorgesehenen Plätzen zu stapeln. Das benutzte Geschirr (Gläser, Tassen usw.) ist nach Gebrauch zu spülen und wieder sorgfältig in die Schränke einzuordnen. Schäden am benutzten Geschirr sowie am vorhandenen Inventar sind durch den Mieter in der entstandenen Höhe finanziell auszugleichen. Die benutzten Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, in welchem sie vor der Veranstaltung vorgefunden wurden.

§ 7

Die Gemeinde Jossgrund hat sich verpflichtet, daß sämtliche Saalfenster vor Veranstaltungen mit Lärmentwicklung verschlossen werden. Die Gemeinde Jossgrund weist die Benutzer der Bürgersaales im Nutzungsvertrag darauf hin, daß während den Veranstaltungen mit Lärmentwicklung die Fenster verschlossen bleiben müssen. Bei Proben des Musikvereins ist es in der Zeit von Juni bis August erlaubt, einmal in der Woche die Saalfenster bis 21.30 Uhr zu öffnen.

§ 8

Für Veranstaltungen im Bürgerhaus ist folgendes zu beachten,

- dass im Laufe eines Kalenderjahres höchstens 5 Veranstaltungen mit privaten Musikgruppen die zum Tanz oder zur Unterhaltung aufspielen und als Zweck eine Gewinnerzielung durch Einnahme von Eintrittsgeldern haben, durchgeführt werden dürfen,
- dass bei Veranstaltungen von Privatpersonen (Geburtstag, Hochzeit, Silberhochzeit usw.), die für das Spielen bzw. Abspielen von Musik nicht die Beschallungsanlage der Gemeinde Jossgrund benutzen, der Lärmpegel ab 22.30 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren ist,
- dass bei allen anderen Veranstaltungen im Bürgerhaus ab 24:00 Uhr Musik und sonstige Geräusche nur noch in Zimmerlautstärke erlaubt sind.

§ 9

Miete

Für die Benutzung des Bürgersaales mit seinen Einrichtungen sind folgende Mieten zu zahlen:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Familienfeiern
einschließlich Umsatzsteuer für den Einrichtungsanteil | 174,00 Euro |
| b) bei Vereinsveranstaltungen
wo Speisen und Getränke verkauft werden
und gegebenenfalls Eintritt erhoben wird
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer | 150,00 Euro |
| c) bei kommerziellen Veranstaltungen
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer | 150,00 Euro |
- e) bei Kurzveranstaltungen (Höchstdauer von 2 Stunden) setzt die Gemeindeverwaltung die Miete in eigener Zuständigkeit fest.

Grundsätzlich sind keine Mieten zu zahlen:

- f) bei Veranstaltungen durch die KfD (Seniorenachmittage usw.)
- g) bei Probeabenden aller als gemeinnützig anerkannten Vereine sowie deren Jahreshauptversammlungen
- h) bei Veranstaltungen der demokratischen Parteien und der örtlichen Wählergruppen sowie der Kirchengemeinden
- i) bei Ortslandwirte- und Jagdgenossenschaftsversammlungen
Wird bei Veranstaltungen gemäß den Buchstaben f) -i), die Kühlanlage im Erdgeschoß sowie der Thekenraum benutzt, ist ein Beitrag in Höhe von 50,- Euro zu zahlen.

Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, des Auf- und des Abbaus sowie Reinigungszeiten.

Der Gemeindevorstand behält sich vor, in besonderen Fällen Abweichungen von den vorgenannten Benutzungsgebühren zu beschließen.

§10

Um den in §§ 7 und 8 getroffenen Regelungen Nachdruck zu verleihen, ist eine Kautionshöhe von **500,00 Euro** zu zahlen. Werden die Regeln eingehalten, wird das Geld erstattet, ansonsten wird die Kautionshöhe für Lärmschutzmaßnahmen einbehalten.

§ 11

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluß des Vertrages über die Benutzung des Bürgersaales.

§ 12

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Die Benutzungsentgelte sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung an die Gemeindekasse Jossgrund zu überweisen.

§ 14

Diese Ordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung vom 02.10.2001 außer Kraft.

63637 Jossgrund, den

.....
Rainer Schreiber
Bürgermeister

.....
Walter Wolf
Erster Beigeordneter